

Nr.: BV-001/2016

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 03.03.2016
03.03.2016

Fachbereich
Stadtentwicklung
Stiller, Janine
Tel.: 421 649
Aktz.:
Bezug: BV-094/2015

Beschlussvorlage

Nummer BV-001/2016

Betreff :

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebö		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören

Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Lutherstadt Wittenberg.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 28.10.2015 die Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Lutherstadt Wittenberg beschlossen (Beschluss-Nr. I/173-15-15).

Im Vorfeld und nach Beschlussfassung wurde die Satzung der Genehmigungsbehörde (Landesschulamt) zur vorherigen Abstimmung bzw. Zustimmung vorgelegt. Im Rahmen der abschließenden Genehmigung wurde den in der Satzung ausgewiesenen 8 Schulbezirken gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA zugestimmt und ein Hinweis zur Änderung gegeben.

II. Beschlussgegenstand**Änderungsbedarf im Rahmen der Genehmigung**

Es wurde darauf hingewiesen, dass das für einige Straßenzüge ausgewiesene Wahlrecht zwischen den Grundschulen „Ferdinand Freiligrath“ und „Geschwister Scholl“ uneingeschränkt gelten sollte, da der Gesetzgeber Kapazitätsgrenzen nur zulässt, wenn der Schulträger keine Schulbezirke festgelegt hat - vgl. dazu: § 41 Abs. 2a SchulG LSA.

Der Passus „im Rahmen vorhandener Kapazitäten“ wird in den entsprechenden Absätzen der Satzung gestrichen.

Fortschreibung und Änderung der Satzung

Ferner werden folgende redaktionelle Korrekturen vorgenommen:

Alte Bezeichnung	Korrektur
<i>GS Diesterweg</i>	
Dobschützstraße 1-10 und 52-55,	Hausnummer 60 wurde ergänzt
Dörffurthstraße	Dörffurtstraße
<i>GS Geschwister Scholl</i>	
Dresdenerstraße 57-117	Dresdener Straße 57-117
Hohendorfer Straße	Hohndorfer Straße
<i>GS Friedrich Engels</i>	
Karl- Marx- Platz	Karl-Marx-Platz (ohne Leerzeichen)
Philipp-Müller- Straße	Philipp-Müller-Straße (ohne Leerzeichen)
Nußbaumweg	Nussbaumweg
<i>GS Käthe Kollwitz</i>	
Bekescsaba Straße	Békéscsaba Straße
Dr.Behring-Straße	Dr.-Behring-Straße
Weinhöhe	Zur Weinhöhe
<i>GS Katharina von Bora</i>	
Seegrehnaer Mittelstrasse	Seegrehnaer Mittelstraße
<i>GS Ferdinand Freiligrath</i>	
Dresdenerstraße 57-117	Dresdener Straße 57-117

III. Anlagen

Anlage 1 Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Lutherstadt Wittenberg

Anlage 2 Räumliche Abgrenzung der Schulbezirke